

## Abwendungsvereinbarung

Zwischen

**Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen**  
– Energielieferant / Grundversorger –

und

\_\_\_\_\_

- Kunde –

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG / § 19 Abs. 2 Strom- bzw. GasGVV sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG / § 19 Abs. 5 Strom- bzw. Gas GVV geschlossen:

### 1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Energielieferant / Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs gemäß der als Anlage 1 beigefügten Forderungsaufstellung insgesamt einen fälligen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber dem Energielieferant / Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art; Ziffer 2. bleibt von dem vorgenannten Verzicht jedoch unberührt.

Der Energielieferant / Grundversorger verzichtet auf die für den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung in einem Zeitraum von \_\_\_\_ Monaten, beginnend am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ , in Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Energielieferant / Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

### 2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbestimmungen

Der Energielieferant / Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen / der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen / nach Maßgabe des Grundversorgungsvertrages zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Energielieferanten / Grundversorger zu erheben.

[www.evo-energie.de](http://www.evo-energie.de)

Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen  
Sitz der Gesellschaft: Oberhausen (Rhld.)  
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Achim Schröder  
Vorstand: Dipl.-Ing. Christian Basler, Timm Dolezych

Amtsgericht Duisburg HRB 11959  
USt-IdNr.: DE811247413  
Gläubiger-ID: DE43EVO00000087174

Bankverbindungen: Stadtparkasse Oberhausen, IBAN: DE 6036 5500 0000 0010 2673, BIC: WELADED10BH  
Volksbank Rhein-Ruhr, IBAN: DE 4735 0603 8643 0651 0001, BIC: GENODED1VRR

Weitere Informationen und Bankverbindungen finden Sie auf [www.evo-energie.de](http://www.evo-energie.de)

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Energielieferanten / Grundversorger eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Darüber hat der Kunde den Energielieferanten / Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Der Kunde kann die Aussetzung flexibel in Anspruch nehmen und zum Beispiel sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend.

### **3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden**

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant / Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant / Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn der Energielieferant / Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

### **4. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan.

### **5. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Energielieferant / Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Energielieferant / Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

<b>WIDERRUFSBELEHRUNG</b>	
<b>WIDERRUFSRECHT</b>	
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.	
Der Widerruf ist zu richten an:	
Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen	
E-Mail: kundenservice@evo-energie.de	
Fax: 0208 8352679	
<b>WIDERRUFSFOLGEN</b>	
Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.	
<b>ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname (VK: \_\_\_\_\_)

**Anlage 1 / Forderungsaufstellung**

**Anlage 2 / Tilgungsplan**